

# DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE FÜR KIRCHE UND DIAKONIE

Datenschutzaufsichtsbehörde  
gemäß Kapitel 6 DSGVO-EKD für:

Der Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie  
Reichenbrander Str. 4 • 09117 Chemnitz

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Evangelische Landeskirche Anhalts  
Diakonisches Werk der Ev.-Luth.  
Landeskirche Sachsens e.V.  
Diakonisches Werk Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

An alle  
Dienststellen und Einrichtungen  
im Bereich unserer Aufsicht

**Datenschutzbeauftragter**  
**Herr Pierre Große**

Reichenbrander Str. 4  
09117 Chemnitz

Tel.: 0351 4692-460

Fax: 0351 4692-469

Datenschutzbeauftragter@evlks.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Aktenzeichen:

Datum:

## Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz gibt Hinweise zu Datenschutz und Corona

### Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Arbeitgeber und Dienstgeber in Kirche und Diakonie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

#### Zulässige Verarbeitung

Für Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können Daten, einschließlich besonderer Kategorien von Daten erhoben, verarbeitet und verwendet werden. Dies schließt solche Daten ein, mit denen Bezüge zwischen Personen und deren Gesundheitszustand hergestellt werden und die nach § 13 DSGVO-EKD besonders geschützt zu behandeln sind.

Datenschutzrechtlich zulässig sind Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie, wie beispielsweise Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) von Beschäftigten durch den Arbeitgeber oder Dienstgeber als auch von Gästen und Besuchern, um eine Ausbreitung des Virus unter den Beschäftigten bestmöglich zu verhindern oder einzudämmen.

Hierzu zählen insbesondere Informationen zu den Fällen:

- in denen eine Infektion festgestellt wurde oder Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person bestanden hat.
- in denen im relevanten Zeitraum ein Aufenthalt in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Gebiet stattgefunden hat.

Die Offenlegung personenbezogener Daten von nachweislich infizierten oder unter Infektionsverdacht stehenden Personen zur Information von Kontaktpersonen ist

demgegenüber nur rechtmäßig, wenn die Kenntnis der Identität für die Vorsorgemaßnahmen der Kontaktpersonen ausnahmsweise erforderlich ist.

### Rechtliche Hintergrundinformationen:

Die vorstehenden Maßnahmen lassen sich rechtlich auf Grundlage des DSGVO-EKD legitimieren. Es gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

Zusätzlich zur grundsätzlichen Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen gemäß § 49 DSGVO-EKD i.V.m. den einschlägigen tarif-, arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen ergibt sich die Rechtmäßigkeit in den oben genannten Fällen insbesondere aus

- § 6 Abs. 1 Nr. 7 „die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;“
- § 6 Abs. 1 Nr. 8 „die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.“

In Verbindung mit

- § 13 Abs. 2 Nr. 2 „die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen, rechtmäßig ist;“

Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle staatliche Regelungen (lex specialis), wie z.B. das Infektionsschutzgesetz oder andere Anordnungen der Gesundheitsbehörden, sowie anderer staatlicher, kirchlicher und diakonischer Leitungsinstitutionen eine erweiterte, personenbezogene Datenverarbeitung notwendig machen können.

### Ergänzende Hinweise für Dienstgeber bzw. Arbeitgeber

#### Fürsorgepflicht

Die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber bzw. der Dienstgeber verpflichtet diese den Gesundheitsschutz der Gesamtheit ihrer Beschäftigten sicherzustellen. Hierzu zählt auch die angemessene Reaktion auf die epidemische oder pandemische Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit, die insbesondere der Vorsorge und im Fall der Fälle der Nachverfolgbarkeit (also im Grunde nachgelagerte Vorsorge gegenüber den Kontaktpersonen) dient.

#### Verhältnismäßigkeit, Vertraulichkeit, Zweckbindung

Alle Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Alle Daten müssen vertraulich behandelt und ausschließlich zweckgebunden verwendet werden. Nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks (regelmäßig also spätestens dem Ende der Pandemie) müssen die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden, soweit nicht die Erforderlichkeit oder Verpflichtung zur Aufbewahrung nachweisbar ist oder solche Daten auf der Grundlage von § 50 DSGVO-EKD für wissenschaftliche und statistische Zwecke verarbeitet werden sollen.

## Einwilligung

Die unter Rechtliche Hintergrundinformationen aufgeführten Rechtsgrundlagen stellen nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten für Kirche und Diakonie während des Andauerns der epidemischen oder pandemischen Verbreitung einer meldepflichtigen Krankheit die zulässige datenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage dar.

Eine Einwilligung der von Maßnahmen Betroffenen allein sollte in den vorliegenden Fällen nur als datenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage in Betracht gezogen werden, wenn die Betroffenen über die Datenverarbeitung informiert sind und freiwillig in die Maßnahme einwilligen können.

## Ergänzender Hinweis für Beschäftigte

Für Beschäftigte ergeben sich aus dem Arbeitsrecht verschiedene Nebenpflichten, unter anderem auch Rücksichts-, Verhaltens- und Mitwirkungspflichten gegenüber ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstgeber und Dritten.

So sind in den hier beschriebenen Fällen nach Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörde Beschäftigte verpflichtet zur Information des Dienstgebers bzw. des Arbeitgebers über das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus. Dies stellt ein Nebenpflicht zum Schutz hochrangiger Interessen Dritter dar, aus der unter gewissen Voraussetzungen auch eine Offenlegungsbefugnis gemäß § 8 Abs. 7 DSG-EKD bezüglich personenbezogener Daten der Kontaktpersonen folgt.

Der Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie



Pierre Große